

Stellungnahmen, Anregungen, Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken	Beschlussvorschlag
<p><b>Stellungnahme mit Anlage (Ordnungsziffer B 6b)</b> vom 17.01.2019</p>		
<p><b>Windenergienutzung in Havixbeck</b> <b>hier: Verfahren zur 29. Änderung des Flächennutzungsplans, sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie</b></p> <p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gromöller, sehr geehrte Ratsmitglieder,</p> <p>in oben bezeichneter Angelegenheit kommen wir zurück auf die bisherigen Erörterungen und den bislang geführten Schriftverkehr sowie die erhobenen Einwendungen gegen die Planungen.</p> <p>Wir haben bereits mehrfach und eindringlich darauf hingewiesen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen der heutigen Bauart und Größe zu nicht vertretbaren Lärmimmissionen der Windkraftanlagen sowie die hierdurch ausgelöste optische Überprägung des gesamten Wohn- und Lebensumfeldes zu empfindlichen physischen und psychischen Schädigungen für die Anwohner des Stiftes Tilbeck führen können.</p> <p>Das sich die Belastungslage des Stiftes Tilbeck in besonderer Weise darstellt, ist der ärztlichen Stellungnahme</p> <p style="padding-left: 40px;">zu entnehmen ist. Dieser führt eingehend und auf Basis einer entsprechenden fachlichen Expertise auf, dass schwerwiegende Beeinträchtigungen der Bewohnerinnen und Bewohner des Stiftes nicht hinreichend sicher auszuschließen sind. Es ist insbesondere zu befürchten, dass es bei Bewohnern durch die Immissionen der Windenergieanlagen, also vor allem dem hörbaren Schall, dem Infraschall, dem periodischen Schattenwurf, der Lichtreflexionen sowie der Nachtbefeuern zu erheblichen Irritationen und Affektschwankungen kommen kann. Als Reaktion sind Destabilisierungen, auch in Verbindung mit selbstschädigenden Verhaltensweisen nicht auszuschließen und erfordern ggf. eine erhöhte psychiatrische Behandlung. Wir verweisen dabei auf die beiliegende Stellungnahme.</p>	<p>In der ärztlichen Stellungnahme wird eine besondere Belastung für die Anwohnerinnen und Anwohner des Stift Tilbeck vermutet, aber auch dargelegt, dass es keine wissenschaftlich fundierte Grundlage für diese Annahme gibt. Annahmen und Vermutungen im Zusammenhang mit der Gesundheit von Anwohnern und Anwohnerinnen sind nicht Gegenstand der Abwägungen im Rahmen des Planungsprozesses und können daher auch nicht namentlich benannt werden, wie in dem Anschreiben des Stift Tilbeck gefordert. Es liegt der Zuständigkeit der Genehmigungsbehörde im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Errichtung der WEA vorliegen und ob Beeinträchtigungen für Anwohnerinnen und Anwohner zu erwarten sind. Im Rahmen der Beteiligungsprozesse bei der Genehmigung der WEA besteht die Möglichkeit die bestehenden Bedenken zu äußern.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Ein ausreichend großer Abstand zum Stift Tilbeck ist demnach dringend bei der Planung von Konzentrationsflächen im Umfeld des Stifts Tilbeck einzuhalten. Insbesondere, da aus Sicht unseres Rechtsbeistands nicht bestritten werden kann, dass eine Konzentrationsflächenplanung faktisch die Errichtung von Windenergieanlagen im definierten Rahmen befördert. Die Ausweisung von Konzentrationsflächen, zumal unter gleichzeitiger Aufhebung einer derzeit noch bestehenden Höhenbegrenzung führt demzufolge dazu, dass ein Großteil der tatsächlichen und rechtlichen Fragestellungen bzw. Probleme bei der Planung und Errichtung von Windkraftanlagen bereits abgeschichtet werden und dadurch die Planungsrisiken bei der Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb von Konzentrationszonen entscheidend gesenkt werden.

Auch das Argument, durch eine entsprechende Planung vor einer sogenannten Verspargelung schützen zu wollen, kann nicht gelten. Nach Rücksprache mit unserem Rechtsbeistand stehen der Gemeinde gegenüber Genehmigungsanträgen, die auf Basis des allgemeinen Privilegierungstatbestandes für Windkraftanlagen gestellt werden, auch ausreichend anderweitige Abwehrmöglichkeiten zur Verfügung.

Der Beeinträchtigung der Anwohner des Stiftes Tilbeck kommt letztlich aber nicht nur eine politische, sondern auch rechtliche Bedeutung bei. Namentlich sind diese besonderen Belastungen und Beeinträchtigungen in die Abwägung einzubeziehen. Planungen, die vorhersehbar zu gravierenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen und somit zum Eingriff in die grundgesetzlich geschützte körperliche Unversehrtheit von Menschen führen, sind nach Rücksprache mit unserem Rechtsbeistand als nicht vom Planungsermessen gedeckt zu verstehen. Sie würden demnach an einem Vollzugshindernis leiden, weshalb es ihr an der städtebaulichen Erforderlichkeit fehlte.

Wir fordern Sie eindringlich auf, unsere Befürchtungen in den Entscheidungsprozess einzubeziehen und nicht vorschnell Fakten zu schaffen. Insbesondere geht es uns um die Berücksichtigung eines Abstandes von mindestens 1.500 Metern zum Stift Tilbeck, wie es die Landesregierung plant. Falls nötig, kann die Umsetzung auf Landesebene abgewartet werden und Entscheidungen können dann getroffen werden, wenn die laufenden Gesetzesvorhaben abgeschlossen und die neuen Rahmenbedingungen somit bekannt sind.

Für weitere Gespräche stehen wir jederzeit zur Verfügung.

### *Ärztliche Stellungnahme*

Die stationären und ambulanten Angebote des Stifts Tilbeck bieten seit dem Jahr 1881 erwachsenen Menschen mit geistigen Behinderungen und schweren Mehrfachbehinderungen beschützende Lebensräume und Beschäftigungsmöglichkeiten, die den Funktionseinschränkungen und den besonderen Unterstützungsbedarfen dieses Personenkreises Rechnung tragen.

Diagnostisch leiden die Bewohnerinnen und Bewohner weit überwiegend unter Intelligenzminderungen von leichten bis schwersten Ausprägungsgraden, viele in Verbindung mit nicht unerheblichen Verhaltensauffälligkeiten, die eine engmaschige professionelle Unterstützung und ein strukturiertes Wohn- und Beschäftigungsumfeld erforderlich machen. Konstellierend bestehen bei vielen Betroffenen darüber hinaus auch Anfallsleiden und unterschiedlichste körperliche Einschränkungen und Erkrankungen.

Kennzeichnend für diesen Personenkreis ist ein hohes Maß an Irritierbarkeit sowie eine mitunter hochgradig eingeschränkte Umstellungsfähigkeit. Bereits marginal erscheinende Veränderungen in der Alltagsstruktur oder der Wohnumgebung der Bewohner ziehen massivste Irritationen, Affektschwankungen, teils mit selbstschädigenden Verhaltensweisen, mit sich. In diesem Kontext werden erhebliche Destabilisierungen beobachtet, die nicht selten krisenintervenitorische stationär-psychiatrische Behandlungen erforderlich machen.

Mit Hinblick auf die aktuell zu evaluierende Aufstellung von Windenergieanlagen in der unmittelbaren Umgebung des Stifts Tilbeck sind schwerwiegende Beeinträchtigungen der Bewohnerinnen und Bewohner des Stifts nicht hinreichend sicher auszuschließen. Die aktuell vorliegenden Studien zu den gesundheitlichen Auswirkungen der Emissionen von Windenergieanlagen, vor allem hörbarem Schall, Infraschall, periodischem Schattenwurf und Lichtreflektionen sowie Nachtbefeuerung beziehen sich ganz überwiegend auf Populationen, die nicht unter den oben skizzierten Beeinträchtigungen und Funktionseinschränkungen leiden. Insofern ist derzeit keine hinreichende wissenschaftlich fundierte Datenlage verfügbar um möglicherweise schwerwiegende Beeinträchtigungen der Bewohnerinnen und Bewohner des Stifts Tilbeck ausschließen zu können.

<p>Ärztliche Stellungnahme vom 14.01.2019</p> <p>- 2 -</p> <p>Eine Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürftigkeit des betroffenen Personenkreises im aktuellen Planungsverfahren halte ich daher für unbedingt geboten.</p>		
--	--	--